



Covid-19 Schutzkonzept

gültig ab Montag, 26. Oktober 2020

Neues Coronavirus Aktualisiert am 9.10.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

ARTIKEL 1



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage und Ziel	4
2. Grundannahmen und Grundsätze	5
3. Massnahmen	6
3.1. Allgemeine Massnahmen	6
3.1.1. Handdesinfektion	6
3.1.2. Oberflächendesinfektion und Raumlüftung	7
3.1.3. Schutzmasken und Handschuhe	7
3.1.4. Abstandsregeln	7
3.1.5. Schülerinnen und Schüler	8
3.2. Gesunde Personen, die mit gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	8
3.2.1. Lehrpersonen und weiteres Personal	8
3.2.2. Schülerinnen und Schüler	8
3.3. Besonders gefährdete Personen	9
3.3.1. Lehrpersonen und weiteres Personal	9
3.3.2. Schülerinnen und Schüler	9
3.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting	10
3.4.1. Coronafall in der Schule	10
3.5. Schulgänzende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)	11
3.6. Unterricht und besondere Veranstaltungen	11
3.6.1. Bewegung und Sport	11
3.6.2. Schwimmen	11
3.6.3. Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH	12
3.6.4. Religionsunterricht	12
3.6.5. Schulzahnpflege	12
3.6.6. Einbezug externen Personen	12
3.7. Musikschule	12
3.8. Mediothek	12
3.9. Schulanlässe	13
3.9.1. Projektwochen	13
3.9.2. Schulreisen und Ausflüge	13
3.9.3. Klassenlager	13



SCHULGEMEINDE EMMETTEN

Schulrat und Schulleitung

3.9.4. Elternbesuchstage	13
3.9.5. Verkaufsaktionen	13
3.9.6. Konferenzen	13
4. Für Eltern und Erziehungsberechtigte	14
4.1. Elterngespräche	14
4.2. Zutritt zu den Schulhäusern	14
5. Nutzung der Liegenschaften durch externe Personengruppen.	14
6. Gültigkeit und Verbindlichkeit.....	14



1. Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Bekämpfung der CoviD-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (CoviD-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Die getroffenen Massnahmen dienten mit höchster Priorität der Eindämmung einer unkontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Der Bildungsbereich war durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Nidwalden seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt. Mit der Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Nach der ausserordentlichen Sitzung des Bundesrates vom 18. Oktober 2020 wurden schweizweit mehrere gültige Massnahmen gegen den erneuten starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen.

Aus diesem Grund hat die Schule Emmetten ihr bestehendes und gültige Schutzkonzept überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst. Es stützt sich auf

- die bundesrätliche CoviD-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand 29.04.2020),
- die bundesrätliche CoviD-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 mit allen Änderungen (Stand 18.10.2020),
- die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien¹,
- die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
- die Absprachen innerhalb der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz²,
- Richtlinien zum Schulstart vom 11. Mai 2020 des Kanton Nidwalden³
- Merkblätter des Kanton Nidwalden
- die im Kanton Nidwalden getätigten Absprachen unter den öffentlichen Schulen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

² <https://regionalkonferenzen.ch/deutschschweizer-volksschulaemterkonferenz>

³ <https://www.nw.ch/amtschulesportpub/19924>



2. Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet).
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für Covid-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. (vgl. Beurteilungsschemen⁴).
4. Hände- und sonstige Hygieneregeln gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

⁴ <https://www.schule-emmetten.ch>



3. Massnahmen

Die Massnahmen sind auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil anzupassen. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

3.1. Allgemeine Massnahmen

Den Empfehlungen der Behörden ist grösste Beachtung zu schenken. Insbesondere sind folgende Massnahmen erwähnt.

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden.
- Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), werden aufgefordert, das Schulhausareal zu meiden. Ebenfalls müssen Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal unterlassen werden.
- Insbesondere Jugendliche werden weiterhin sensibilisiert, die Abstandsregeln zu respektieren.
- Morgens und nachmittags vor dem Unterricht sowie nach der Vormittagspause ist Händewaschen Pflicht. Bei einem Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen.
- Lehrpersonen haben die Abstandsregeln untereinander einzuhalten.
- Die Schulhaustüren öffnen am Vormittag um 07.30 Uhr und am Nachmittag um 13.15 Uhr. Dadurch ist es für die Lernenden möglich, schon vor der grossen Masse in die Schulzimmer zu kommen. Im Schulhaus hat man sich leise zu verhalten.
- Findet bei den ORS-Schülerinnen und Schüler nach einer Lektion kein Zimmerwechsel statt, verbringen Sie die 5-Minuten-Pause wenn möglich in ihrem Schulzimmer oder auf der dazugehörenden Garderobe.

3.1.1. Handdesinfektion

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die empfohlenen Hygieneregeln ein (Händehygiene, kein Händeschütteln).
- Bei den Schulhauseingängen Schulhaus 2 und 3 sowie im Erdgeschoss Schulhaus 3 vor der Mediothek sowie beim Eingang zur Turnhalle 3 und zur Mehrzweckhalle stehen Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Für jede Lehrperson steht ein Desinfektionsmittel zum Eigengebrauch zur Verfügung.



3.1.2. Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Die Toiletteninfrastruktur, Türfallen von allgemeinen Räumen, Treppengeländer und Lichtschalter werden wenigstens vormittags nach der Pause und nachmittags nach dem Unterricht vom Hausdienst gereinigt.
- Pultoberflächen, Fenster- und Türfallen sowie Lichtschalter in Schulzimmer werden wenigstens am Ende des Unterrichtstages von der Lehrperson gereinigt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

3.1.3. Schutzmasken und Handschuhe

- Das präventive Tragen von Gesichtsmasken ist im Schulsetting grundsätzlich nicht sinnvoll und notwendig. Es steht jeder Lehrperson sowie allen Mitarbeitern frei, Schutzmasken zu tragen.
- Externe Personen, welche nicht an der Schule angestellt sind, tragen innerhalb der Schulräumlichkeiten Schutzmasken.
- Wenn die Abstandsregel ausserhalb der Unterrichtsräumlichkeiten (z.B. Lehrerzimmer) nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Gesichtsmaske auch für Lehrpersonen und Angestellte der Schule Pflicht.
- Das Eskalationsschema des Kanton Nidwalden sieht ab Stufe zwei das Tragen einer Schutzmaske für Lehrpersonen vor.⁵
- Den Lehrpersonen und Angestellten der Schule stehen Schutzmasken zur Verfügung. (Pro Tag eine Schutzmaske.)
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.1.4. Abstandsregeln

- Der empfohlene Mindestabstand ist bei interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen jederzeit und überall (auch im Freien) einzuhalten.
- Im Unterricht ist kaum oder gar nicht möglich, den empfohlenen Abstand zwischen der Lehrperson und den Lernenden einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Zahl der Kontakte und deren Zeitdauer möglichst geringgehalten wird. Andernfalls können geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Gesichtsmaske, Plexi-Schutzwand usw.) einbezogen werden.

⁵ <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044#Schulen%20Kitas>



3.1.5. Schülerinnen und Schüler

Kindergarten und Primarschule

- Auf Grund der unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

Orientierungsschule

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, wird speziell bei der Einhaltung der Abstandsregel gegenüber Erwachsenen ein adäquater Umgang erwartet.
- Besonders bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

3.2. Gesunde Personen, die mit gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

3.2.1. Lehrpersonen und weiteres Personal

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im Schulalltag. Grundsätzlich arbeitet das Personal gemäss Arbeitsvertrag. Die betroffene Person kann zusammen mit der Schulleitung nach einer individuellen Lösung gemäss den Vorgaben im Personalrecht suchen.

3.2.2. Schülerinnen und Schüler

Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im Schulalltag. Grundsätzlich gehen diese Kinder zur Schule.

In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.3.2 angewendet werden. In diesem Fall muss ein Arztzeugnis des entsprechenden Familienmitglieds vorliegen.



3.3. Besonders gefährdete Personen⁶

3.3.1. Lehrpersonen und weiteres Personal

Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal suchen zusammen mit der Schulleitung nach einer individuellen Lösung gemäss den Vorgaben im Personalrecht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die gefährdenden Situationen bestmöglich eliminiert werden und der Kontakt mit anderen Personen möglichst vermieden wird. Dabei kann auch die Arbeit von zu Hause eine passende Lösung sein.

Dabei geht man davon aus, dass die gefährdete Person nicht krank ist und die vorgesehenen Arbeiten ausführen kann.

In jedem Fall haben Risikopatienten Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

3.3.2. Schülerinnen und Schüler

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bleiben vorerst zu Hause und bearbeiten den Schulstoff zu Hause.

Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

- Eltern beantragen bei der Schulleitung eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.
- Die Schulleitung prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten, zum Beispiel:
 - a) Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aufgaben werden von der Familie zu den vereinbarten Terminen in der Schule abgeholt resp. von einem elektronischen Medium (z.B. E-Mail, Teams usw.) ausgedruckt oder anderweitig dem Kind zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die termingerechte Bearbeitung und Abgabe der erteilten Aufgaben sicherzustellen.
 - c) Angekündigte Prüfungen schreibt der Schüler beziehungsweise die Schülerin zeitgleich mit der Klasse alleine und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen in einem Gruppenraum.
- Da der Unterricht absolviert wird und Prüfungen ebenfalls geschrieben werden, wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt; die entsprechende Abwesenheit gilt auch nicht als Absenz.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung bieten auch für diese Situation einen angemessenen grossen Handlungsspielraum.
- Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine ausgestellte Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

⁶ Gemäss Definition auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>



3.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne⁷ bindend.
- Eine sich in Quarantäne befindende Person bleibt zu Hause, ist aber nicht krank.
- Eine sich in Isolation befindende Person bleibt zu Hause und ist je nach Gesundheitszustand krank.
- Eine Person, welche im selben Haushalt lebt wie eine Person, die auf ein Testresultat zu Covid-19 wartet, begibt sich während der Wartezeit in Selbstquarantäne.
- Eine Person, welche im selben Haushalt lebt wie eine Person, die negativ auf Covid-19 getestet wurde, kommt wieder zur Arbeit resp. zum Unterricht.
- Eine Person, welche im selben Haushalt lebt wie eine Person, die positiv auf Covid-19 getestet wurde, begibt sich in Selbstquarantäne.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person haben resp. hatten, begeben sich in Selbstquarantäne. Im Zweifelsfall setzen sie sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung und entscheiden mit ihm über das weitere Verhalten.
- Personen, die selber typische Symptome von Covid-19 aufweisen, setzen sich unverzüglich mit ihrem Hausarzt in Verbindung und entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Falls angezeigt, kann durch die Schulleitung für einzelne Klassen oder Schülergruppen Fernunterricht angeordnet werden, oder die Schulleitung kann besondere Bestimmungen zu einzelnen Fächern erlassen.

3.4.1. Coronafall in der Schule

- Sollten Angestellte oder Schulkinder vom Coronavirus angesteckt worden sein, gilt für die Betroffenen Isolation. Diese wird behördlich verordnet. Erziehungsberechtigte und Angestellte sind angehalten, die Schulleitung unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen.
- Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es gemäss kantonaler Vorgabe nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Quarantäne. Ein allfälliger Entscheid wird durch die kantonale Behörde gefällt. Die Schulleitung kann besondere Massnahmen ergreifen.

⁷ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>



3.5. Schulgängende Betreuung (Hausaufgabenbetreuung und Mittagstisch)

Es gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitemaßnahme der Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemaßnahmen die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- die Primarkinder vermischen sich nicht mit den ORS-Jugendlichen
- die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist klassenweise organisiert
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben)
- Die Betreuungspersonen tragen bei der Essenszubereitung und -ausgabe in jedem Fall eine Schutzmaske.
- Die Mahlzeiten werden ab dem 26. Oktober 2020 bis auf weiteres in der Mehrzweckhalle ausgegeben. Die Rückverlegung findet in Rücksprache mit der Schulleitung statt.
- Nach dem Essen verweilen die Kinder im Mittagstisch (Primar im EG und ORS im UG) oder im Freien.

3.6. Unterricht und besondere Veranstaltungen

Grundsätzlich sind Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken bestmöglich zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen.

Es findet der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan vor Ort in der Klasse statt. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts (ganze Klasse, Halbklassen, Kleingruppe) durch den Stundenplan vorbestimmt ist. Die Schulleitung kann den Klassen resp. Unterrichtsgruppen aufgrund ihrer Gruppengrösse andere Unterrichtsräumlichkeiten zuweisen.

3.6.1. Bewegung und Sport

Im Sportunterricht ist darauf zu achten, dass auf Rauf- und Kampfsport mit zwingend notwendigem Körperkontakt verzichtet wird. Dafür können zum Beispiel vermehrt sportliche Aktivitäten mit Bällen oder generell Bewegen im Freien priorisiert werden.

Nach dem Sportunterricht wird in der Schule nicht geduscht.

3.6.2. Schwimmen

Das Schulschwimmen findet gemäss Planung statt. Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten.



3.6.3. Nahrungsmittelzubereitung im Rahmen von WAH

Es ist im Fachbereich WAH möglich, im Rahmen des Unterrichts Mahlzeiten zuzubereiten. Es soll aber aktuell vermehrt die Gesamtheit des Fachbereiches WAH berücksichtigt werden, der gemäss Lehrplan auch eine Vielzahl von anderen Kompetenzen umfasst. Werden im Unterricht Nahrungsmittel zubereitet und genossen, dann ist ein besonderes Augenmerk auf die Hygienemassnahmen zu legen. (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

3.6.4. Religionsunterricht

Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt. Das Schutzkonzept gilt auch für den Religionsunterricht.

3.6.5. Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege wird in Absprache zwischen den Lehrpersonen und der Schulzahnpflegeinstructorin durchgeführt. Auf die praktische Schulung der korrekten Zahnreinigung wird bis auf Widerruf durch die Schulleitung verzichtet.

3.6.6. Einbezug externen Personen

Schulischen Anlässe mit externen Personen (z.B. Autorenlesung) werden auf das notwendige Minimum reduziert. Kann der Minimalabstand nicht garantiert werden, hat die externe Person eine Gesichtsmaske zu tragen.

3.7. Musikschule

Die Musikschule funktioniert nach ihrem eigenen Schutzkonzept. Musiklehrpersonen sind den Lehrpersonen gleichgestellt und gelten nicht als externe Personen.

3.8. Mediothek

- Die Mediothek ist zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.
- Die Mediothek ist nur für Kinder und Jugendliche, welche die Schule besuchen zugänglich.
- Vor dem Betreten der Mediothek ist Händewaschen im WC vis-à-vis der Mediothek Pflicht.
- Es dürfen sich maximal 5 Kinder/Jugendliche gleichzeitig in der Mediothek aufhalten.
- Die Medienrückgabe erfolgt jederzeit in den Kisten vor der Mediothek. Die Medien werden anschliessend in eine 48-stündige Medienquarantäne gelegt.



3.9. Schulanlässe

Schulanlässe jeglicher Art sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Erwachsenen oder mit Kontakt zu solchen zu vermeiden.

3.9.1. Projektwochen

Projektwochen finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen statt. Die Schulleitung kann Einschränkungen verfügen.

3.9.2. Schulreisen und Ausflüge

Bei Schulreisen, Exkursionen oder Ausflügen ist die aktuelle Gefährdungssituation in den jeweiligen Gebieten zu berücksichtigen und die allgemein gültigen Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Die Schulleitung kann Einschränkungen verfügen.

3.9.3. Klassenlager

Klassenlager können unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die Schulleitung kann Einschränkungen verfügen.

3.9.4. Elternbesuchstage

Die Durchführung von Besuchstagen ist von der jeweils aktuellen Situation abhängig. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung und erlässt allenfalls zusätzliche Regelungen.

3.9.5. Verkaufsaktionen

Die Durchführung von Verkaufsaktionen ist von der jeweils aktuellen Situation abhängig. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung und erlässt allenfalls zusätzliche Regelungen.

3.9.6. Konferenzen

Besprechungen des Personals mit mehr als 15 Personen finden möglichst online statt. Ist eine physische Anwesenheit sinnvoll, sind den Abstands- und Hygieneregeln besondere Beachtung zu schenken.



4. Für Eltern und Erziehungsberechtigte

4.1. Elterngespräche

Elterngespräche finden weiterhin in reduziertem Umfang und nach Möglichkeit telefonisch statt. Wenn Eltern und Lehrperson einverstanden sind, können sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch in der Schule stattfinden.

4.2. Zutritt zu den Schulhäusern

Das Betreten der Schulhäuser durch ausserschulische Personen ist möglichst zu vermeiden.

5. Nutzung der Liegenschaften durch externe Personengruppen

Durch die Nutzer muss ein Schutzkonzept, welches die nationalen und kantonalen Richtlinien einhält, vorgelegt werden. Der Schulrat kann Gruppen/Vereine vorübergehend von der Nutzung der Schulliegenschaften ausschliessen.

6. Gültigkeit und Verbindlichkeit

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen Schutzkonzepte. Die in diesem Schutzkonzept formulierten Bestimmungen und Massnahmen sind für alle verbindlich und gelten bis auf Widerruf durch die Schulleitung.

Für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schule Emmetten gelten auch interne Weisungen und Richtlinien.

Emmetten, 22.10.2020

SCHULE EMMETTEN

Karina Eberli
Schulpräsidentin

Robert Schüpfer
Schulleiter